

Anstellungsvertrag

für Schafhirten im Sömmerungsgebiet

Zwischen

..... als Arbeitgeber

und

..... als Arbeitnehmer

Die Alpe/ Alpgenossenschaft

vertreten durch

stellt als Schafhirt/in,

für die Sömmerungsdauer vom bis, an.

Die exakte Dauer der Sömmerung ist abhängig von Wetter und Vegetation und kann deshalb jährlich 1-2 Wochen variieren.

1 Allgemeine Bestimmungen, Rechte und Pflichten

1.1 Die Schafe sind gemäss den Bestimmungen in Art. 5 der Verordnung des BLW vom 14. November 2007 über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben zu hüten:

Abs 1: ständige Behirtung

Abs 2: Umtriebsweide

1.2 Die Grenzen der Alpweiden werden dem Hirt vor Alpbeginn gezeigt. Die Schafe sind unbedingt nur auf dem zugewiesenen Gebiet zu hüten.

1.3 Die nachfolgend aufgelisteten Arbeiten und Aufgaben sind vom Hirten auszuführen:

- Führung der Herde gemäss Bewirtschaftungsplan,
- Zaunarbeiten (Aufbau, Unterhalt und Abbau)
- Führen von Weide- und Behandlungsjournal,

• Weidepflege

• Weiteres

1.4 Der Hirt muss die Herde täglich überwachen und kontrollieren. Kranke Tiere sind zu pflegen und besondere Vorkommnisse sind sofort zu melden.

1.5 Wird eine massive Zunahme kranker Tiere in der Herde aufgrund einer ansteckenden Krankheit beobachtet, kann der Hirt bei Bedarf die Unterstützung der Schäfer in Anspruch nehmen.

1.6 Bestimmungen bezüglich Widder in der Herde:

.....

Zugelauene Widder sind wegzutreiben und zu melden.

